

**Satzung
der Stadt Bargteheide
über Entgelte für das Freizeitbad
(4. Änderungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S.93) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.11.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Eintrittsgelder**

(1) Für die Benutzung des Freizeitbades, der Großwasserrutsche und der Cafeteria der Stadt Bargteheide werden folgende Eintrittsgelder erhoben:

1. Einzelkarten

a) für Erwachsene	3,70 €
b) für Erwachsene Spätschwimmer, 2 Std. vor Schließung des Freibades.	2,20 €
c) für Erwachsene mit Ermäßigung	2,40 €
d). für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,50 €

2. 11er-Karten

a) für Erwachsene	37 €
b) für Erwachsene mit Ermäßigung	24 €
c) für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	15 €

3. Zeitkarten (Saisonkarten) - Vorverkauf (01.12.-15.03.)

a) für Erwachsene	95 € / 85 €
b) für Erwachsene mit Ermäßigung	58 € / 50 €
c) für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	44 € / 36 €
d) Familienkarten, d. h. Eltern, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende mit ihren im Haushalt lebenden Kind/ern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder mit Kind/ern über 18 Jahre, die eine allgemeinbildende Schule besuchen	125 €/ 110 €
e) Familienkarten mit Ermäßigung D. h. Eltern, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende mit ihren im Haushalt lebenden Kind/ern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder mit Kind/ern über 18 Jahre, die eine allgemeinbildende Schule besuchen:	102 €/ 89 €

- (2) Die Vorlage amtlicher Nachweise wird für die Beantragung eines Ermäßigungstatbestandes verlangt.
- (3) Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt
- (4) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII zahlen bei Vorlage amtlicher Unterlagen das ermäßigte Eintrittsgeld für Erwachsene. Der Ermäßigungstatbestand gilt ausschließlich für die beantragende Person.
- (5) Schüler/Innen und Studenten/Innen zahlen bei Vorlage ihres Schüler- bzw. Studentenausweises das ermäßigte Eintrittsgeld für Erwachsene, desgleichen Wehrpflichtige bei Vorlage des Truppenausweises sowie Ersatzdienstleistende bei Vorlage des Dienstausweises.
- (6) Bei Schulklassen und Jugendgruppen in Begleitung von Aufsichtspersonen beträgt das Eintrittsgeld 0,75 € je Benutzer/Benutzerin.

§ 2 Sonstige Entgelte

- (1) Für die Entleiherung eines Volleyballs werden 3 € erhoben. Bei Verlust sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu entrichten.
- (2) Für die Benutzung des Billardgerätes wird ein Entgelt von 0,50 € je angefangene halbe Stunde sowie bei Ausgabe des Billiard-Zubehörs ein Pfand von 7 € erhoben.
- (3) Für Garderobenfächer mit Pfandschlössern beträgt das Pfand 1 €. Für verlorengegangene Schlüssel sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu entrichten.
- (4) Für Schwimmkurse (10 Stunden) wird ein Entgelt von 50 € zuzüglich Eintrittsgeld erhoben. Das Entgelt ist mit Beginn des Kurses fällig.
- (5) Zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen können Betriebsteile des Freibades an Vereine, Verbände oder ähnlichen Organisationen überlassen werden. Hierfür ist von dem Veranstalter eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von 15 € (in Worten: fünfzehn Euro) je angefangener Zeitstunde inklusive Vor- und Nachbereitungszeit zu entrichten.
Soweit dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen, bleibt das Freibad während der genehmigten Veranstaltungszeit für den allgemeinen Besucherverkehr geöffnet.

Die Höhe des Eintrittsgeldes ergibt sich aus § 1 (1) Nr. 1 c und d..

Soweit das Freibad wegen einer Veranstaltung einen vollen Tag für den allgemeinen Besucherverkehr nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist ein gesondertes Nutzungsentgelt zu entrichten, welches mit einem Betrag in Höhe von 1.000 € (in Worten Eintausend Euro) je Nutzungstag festgesetzt ist.

Der Bürgermeister/in wird ermächtigt, im Einzelfall eine abweichende vertragliche Vereinbarung zu treffen.

Der/die Veranstalter/in hat vor Beginn der Veranstaltung eine angemessene Sicherheitsleistung bei der Stadt zu hinterlegen.

(6) Verloren gegangene Saisonkarten werden gegen eine Verwaltungsgebühr von 5 € ersetzt.

§ 3 Umsatzsteuer

Soweit die Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Steuer in den Entgelten enthalten.

§ 4 Fälligkeit

Die Entgelte sind im voraus zu entrichten. Wer Leistungen in Anspruch nimmt, ohne zuvor das Entgelt entrichtet zu haben, muss das Doppelte des jeweiligen Entgelts zahlen. Bei missbräuchlicher Verwendung von Jahreskarten wird ein Entgelt von 50 € erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bargteheide über Entgelte für das Freizeitbad vom 22. November 2002 sowie die 1. Änderungssatzung v. 05. Dezember 2003 und die 2. und 3. Änderungssatzung vom 15. April 2005/ 09. Dezember 2005 außer Kraft.

Bargteheide, den 23. November 2009

Dr. Henning Görtz
Bürgermeister